

## Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

**Z**um 19. Januar 2012 ist die Sonderurlaubsverordnung NRW durch die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW abgelöst worden.

Nach § 33 FrUrIV NRW kann auch für Lehrerinnen und Lehrer aus persönlichen Anlässen ein Sonderurlaub gewährt werden wie bisher. In bestimmten Fällen wird der Sonderurlaub in einem festgelegten Umfang gewährt:



1. Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	1 Arbeitstag
2. Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils	2 Arbeitstage
3. Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort	2 Arbeitstage
4. 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum	1 Arbeitstag
5. Schwere Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen	1 Arbeitstag im Kalenderjahr
6. Schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten oder auf Hilfe angewiesenen Kindes	bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr
7. Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
8. in sonstigen dringenden Fällen	bis zu 3 Arbeitstagen

Für Fragen rund um das Thema Sonderurlaub und Freistellung steht Ihnen als VBE-Mitglied die Rechtsabteilung des VBE NRW zur Beratung zur Verfügung. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt weiterhin der Katalog des § 29 TV-L.

*RA Martin Kieslinger  
Ltd. Justiziar VBE NRW*